



Voraussetzungen und Regeln zur erleichterten Einbürgerung 2010

Einmalige erleichterte Einbürgerung des Ehegatten und der Kinder von Bürgerinnen der Burgerschaft Visp

Grundvoraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung:

Es können nur Personen erleichtert eingebürgert werden, die im Besitze des Walliser Kantonsbürgerrechts sind und im Zeitpunkt des Gesuches ihren Wohnsitz in Visp haben:

Folgende Personen können erleichtert eingebürgert werden:

- Ehegatten von Frauen, die Visper Bürgerinnen sind und in Visp wohnhaft sind.
- Unmündige Kinder, deren Mutter Bürgerin von Visp ist und in Visp wohnhaft ist.
- Mündige Kinder, deren Mutter Bürgerin von Visp ist und in Visp wohnhaft ist.
(Gesuch ist selber zu stellen)

Regelungen für die Zukunft (nach der Einbürgerungs-Aktion):

- In Zukunft kann für Ehegatten, die nach dem 1. Juli 2010 eine Bürgerin mit Bürgerrecht von Visp heiraten und den Familienwohnsitz in Visp haben, sowie für vorehelich gemeinsame Kinder, innert Jahresfrist nach der Heirat das Bürgerrecht von Visp beantragt werden.
- In Zukunft kann für Kinder von Bürgerinnen mit Bürgerrecht und Wohnsitz in Visp, die nach dem 1. Juli 2010 geboren werden oder das Bürgerrecht durch Heirat der Mutter verloren haben, innert Jahresfrist nach der Geburt das Bürgerrecht von Visp beantragt werden.

Einbürgerungstaxen und Gesuche:

- Einbürgerungstaxen für erleichterte Einbürgerungen (einmalig und zukünftig):
 - Kinder je: Fr. 250.-
 - Ehegatte: Fr. 500.-
- Die einmalige erleichterte Einbürgerung dauert vom 1. Januar 2010 bis 30. Juni 2010. Das Gesuch um einmalige erleichterte Einbürgerung kann bis zum 30. Juni 2010 an die Burgerschaft Visp eingereicht werden.
- Die entsprechenden Gesuche wird der Burgerrat bearbeiten und darüber entscheiden.